

Textliche Festsetzungen aus der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, „Gewerbegebiet Wehnrath, II. BA“

Die geänderten Festsetzungen gelten für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 30, „Gewerbegebiet Wehnrath, II. BA“

Auszug textl. Festsetzungen des BP 30, II BA (Bestand)	Textl. Festsetzungen BP 30, II. BA 13. vereinfachte Änderung
<p>2. <u>Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO</u></p> <p>Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in den festgesetzten GE- und GI-Flächen ist mit maximaler Firsthöhe der baulichen Anlagen über NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Schornsteine, bewegliches Werkzeug (Portalkran) und Windkraftanlagen als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.</p> <p>Der Sicherheit dienende Dachaufbauten (wie Geländer) oder Anlagen, die der Energieeffizienz dienen, können im Einzelfall über die festgesetzte Höhe hinaus zugelassen werden.</p> <p>Dachgestaltung: Bei geneigten Dächern sind nur dunkle, dem Naturraum angepasste Materialien zulässig. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzustreuen. Alternativ können auch Anlagen installiert werden, die der Energieeffizienz dienen (z.B. Photovoltaikanlage)</p>	<p>2. <u>Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO</u></p> <p>Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in den festgesetzten GE- und GI-Flächen ist mit maximaler Firsthöhe der baulichen Anlagen über NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sowie sonstige untergeordnete Bauteile.</p> <p>Dachgestaltung: Bei geneigten Dächern sind nur dunkle, dem Naturraum angepasste Materialien zulässig. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzustreuen. Alternativ können auch Anlagen installiert werden, die der Energieeffizienz dienen (z.B. Photovoltaikanlage). Außerdem sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und sonstige untergeordnete Bauteile zulässig.</p>